

# Wahlbekanntmachung

1. **Am 13. September 2020 finden die Kommunalwahlen statt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**
  
2. **Die Stadt Schleiden ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.** Da für einige Wahlbezirke Stimmbezirke gebildet wurden, ist das Wahlgebiet in insgesamt 15 Stimmbezirke eingeteilt. Der Stimmbezirk 012 – Oberhausen (ohne Glashüttenstraße, Im Wiesgen, Talstraße, Zum Kuhseifen) ist in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen, bei der nur für die Wahl zum Kreistag die Stimmzettel nach Geburtsjahresgruppen und Geschlecht gekennzeichnet sind. Das Wahlgeheimnis bleibt gewahrt.

Stimm- bezirk	Stimm- bezirk gehört zum Wahl- bezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraumes
011	01	Bronsfeld	Bronsfeld, Versammlungsraum am Sportplatz
012	01	Oberhausen ohne Glashüttenstraße, Im Wiesgen, Talstraße, Zum Kuhseifen	Bürgerhaus, Oberhausen, Trierer Straße 11
021	02	Dreiborn, Berescheid	Jugendheim Dreiborn (neben der Kath. Kirche) Kirchstraße
031	03	Harperscheid, Schönesseifen	Jugendraum Schönesseifen, Schönesseifen 24
032	03	Ettelscheid	Dorfgemeinschaftshaus Ettelscheid, Ettelscheid 13
041	04	Herhahn, Morsbach	Bürgerhaus Herhahn, Weinhardstr. 6
042	04	Scheuren	Bürgerhaus Scheuren, Steinheck 4
051	05	Gemünd, umfassend Alte Schule, Am Hühnerberg, Am Pättchen, Am Plan, An St. Katharina, Bergstraße, Bruchstraße, Dreiborner Weg, Forstmeister Kauhlen Weg, Im Wingertchen, In der Streng, Kurgartenstraße, Kurhausstraße, Kurparkstraße, Lindenstraße, Malsbendener Auel, Marienplatz, Nachtigallenweg, Parkallee, Pfarrer-Kneippstraße, Schoellerstraße, St. Sebastianusweg, Stesbenden, Trinkpütz, Uferstraße, Unterm Dorf, Urftseestraße, Urfttalsperre, Zum Wehr, Zur Katharinenwiese	Kath. Grundschule Gemünd, Müsgesauel 27
061	06	Gemünd, umfassend Aachener Straße, Ahornweg, Alter Römerweg, Am Lieberg, Am Salzberg, Auf'm Dörnchen, Birkenweg, Braubach, Breslauer Straße, Brombeerweg, Buchenweg, Danziger Straße, Dreiborner Straße, Eibenweg, Eichenweg, Eifel-Ardennenplatz, Erlenweg, Eschenweg, Fichtenweg, Ginsterweg, Haselnußweg, Heckenrosenweg, Heideweg, Hohenfried, Holunderweg, Kastanienweg, Kiefernweg, Königsberger Straße, Lärchenweg, Marienstraße, Müsgesauel, Neustraße, Rotdornweg, Schlehenweg, Stettiner Straße, Tannenweg, Tilsiter Straße, Ulmenweg, Wacholderweg, Weißdornweg	Kath. Grundschule Gemünd, Müsgesauel 27

Stimmbezirk	Stimmbezirk gehört zum Wahlbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraumes
071	07	Gemünd, umfassend Alte Bahnhofstraße, Am Forst, Am Kreuzberg, Am Werk, Auf der Batterie, Baronsdell, Brabantstraße, Claudiusstraße, Dürener Straße, Hasselweg, Herm.-Kattwinkel-Platz, In der Seebricht, Kölner Straße, Maisbergstraße, Maueler Pfad, Maueler Straße, Mörikestraße, Schleidener Straße, Schweitzerstraße, Steinweg, Tricht, Tränkelbachstraße, Von-Harff-Straße  Wolfgarten	Kath. Grundschule Gemünd, Müsgesauel 27
081	08	Nierfeld (gesamte Ortschaft),  Gemünd, umfassend Herderstraße, Schillerstraße, Uhlanstraße	Kath. Grundschule Gemünd, Müsgesauel 27
082	08	Broich, Kerperscheid, Wintzen	Dorfgemeinschaftshaus Broich, Kaller Str. 8
091	09	Olef	Pfarrheim Olef, Oleftal 31
101	10	Schleiden, umfassend Am Dieffenbach, Am Driesch, Am Markt, Am Mühlenberg, Am alten Rathaus, Arenbergstraße, Dronkestraße, Engele Gäßchen, Gemünder Straße, Humboldtstraße, Höddelbach, Im Auel, Im Burggarten, Im Wiesengrund, Jahnstraße, Karl-Kaufmann-Straße, Klosterplatz, Monschauer Straße, Ohligsköpfchen, Scheurener Straße, Schießberg, Schloßauel, Sleidanusstraße, Sturmiusstraße, Vorburg, Wolfsgasse	Grundschule Schleiden, Am Mühlenberg 1
111	11	Schleiden, umfassend Am Feldrain, Am Hähnchen, An der Eiche, Auelshag, Blankenheimer Straße, Blumenthaler Straße, Holgenbach, In den Weiern, Kapellenweg, Kronenburger Straße, Langerscheider Weg, Malmedyer Straße, Manderscheider Straße, Märkische Straße, Poensgenstraße, Prümer Straße, Reidtmeisterstraße, Reifferscheider Straße, Ruppenberg, Schulweg, Steinfelder Straße, Sternweg, Thierbüsch  Oberhausen, umfassend Glashüttenstraße, Im Wiesgen, Talstraße, Zum Kuhseifen	Grundschule Schleiden, Am Mühlenberg 1

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **10. August 2020 bis 23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der /die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk - Nr.	Stadtwahlbezirk – Nr.	Stimmbezirk – Nr.
18	02, 04, 05, 06, 07	021 - Dreiborn, Berescheid 041 - Herhahn, Morsbach 042 - Scheuren 051 – Gemünd teilweise 061 – Gemünd teilweise 071 – Gemünd teilweise, Wolfgarten

Kreiswahlbezirk - Nr.	Stadtwahlbezirk – Nr.	Stimmbezirk – Nr.
19	01, 03, 08, 09, 10, 11	011 – Bronsfeld 012 – Oberhausen teilweise 031 – Harperscheid, Schönesseiffen 032 – Ettelscheid 081 – Nierfeld, Gemünd teilweise 082 – Broich, Kerperscheid, Wintzen 091 – Olef 101 – Schleiden teilweise 111 – Schleiden teilweise, Oberhausen teilweise

Der Briefwahlvorstände treten um 13.00 Uhr in den Zimmern A2.221 und A2.222 des Rathauses in Schleiden, Blankenheimer Straße 2, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahl- bzw. Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Ausweis** über seine/ihre Person zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede/r Wähler/in erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Der/Die Wähler/in gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des/der Wählers/Wählerin ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung beschränkt sich auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung.

**Der/die Wähler/in hat für die Stadtratswahl, für die Kreistagswahl sowie für die Wahl des Landrates/der Landrätin jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für den **Stadtrat**
- b) für den **Kreistag**
- c) für den **Landrat/ die Landrätin**

gekennzeichnet werden.

#### **Stimmzettel**

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Stadtratswahl:** hellgrün mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Kreistagswahl:** hellrot mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Wahl des Landrates/der Landrätin** weiß mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts und unter Einhaltung der am Wahltag geltenden Corona-Schutzbestimmungen möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schleiden, den 24. August 2020  
Stadt Schleiden  
Der Bürgermeister

(Ingo Pfennings)